



## Merkblatt

zum **Aufnahmeverfahren**  
nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG)

# S

### I. Hinweise zu der ab dem 14. September 2013 geltenden Rechtslage

#### Spätaussiedler

Spätaussiedler kann nur werden, wer als deutscher Volkszugehöriger vor Verlassen des Herkunftsgebietes und nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens einen Aufnahmebescheid des Bundesverwaltungsamtes erhalten hat. Aufnahmebewerber, die vor Erhalt des Aufnahmebescheides ihren Wohnsitz im Herkunftsgebiet aufgeben, können daher grundsätzlich nicht als Spätaussiedler anerkannt werden.

Die deutsche Volkszugehörigkeit setzt neben der Abstammung von einem deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkszugehörigen ein Bekenntnis zum deutschen Volkstum und deutsche Sprachkenntnisse voraus. Grundsätzlich muss jeder, der einen Aufnahmebescheid als Spätaussiedler beantragt, an einem Sprachtest bei einer deutschen Auslandsvertretung teilnehmen. Im Rahmen des Sprachtests wird geprüft, ob der Antragsteller ein einfaches Gespräch über allgemeine Themen des täglichen Lebens führen kann. Dabei sollen russlanddeutsche Dialekte verwendet werden, sofern sie vermittelt worden sind. Die deutschen Sprachkenntnisse können auch fremdsprachlich erworben worden sein. Der Sprachtest ist deshalb bei Nichtbestehen beliebig oft wiederholbar.

Ein Bekenntnis kann nachgewiesen werden

- a) durch einen deutschen Nationalitätseintrag im Inlandspass
- b) durch deutsche Nationalitätseinträge in behördlichen Ausweisen oder Registern
- c) „auf andere Weise“ entweder
  - durch ein nach außen erkennbares Verhalten, dass den Antragsteller eindeutig als deutschen Volkszugehörigen kennzeichnet, oder
  - den Nachweis, dass die Sprachkenntnisse, die für ein einfaches Gespräch ausreichen, dem Antragsteller in der Familie vermittelt wurden, oder
  - durch Vorlage eines Zertifikates über die Beherrschung der deutschen Sprache entsprechend dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Mit dem Zertifikat B1: Zertifikat Deutsch wird nachgewiesen, dass Sie über solide Grundkenntnisse in der deutschen Umgangssprache verfügen und dass Sie sich in allen wichtigen Alltagssituationen sprachlich zurechtfinden. Nähere Informationen über die Deutschprüfung zum Zertifikat B1 erhalten Sie bei den Goethe-Instituten im In- und Ausland oder im Internet unter [www.goethe.de](http://www.goethe.de).

Antragsteller aus dem Baltikum müssen glaubhaft machen, dass sie am 31.12.1992 oder danach Benachteiligungen oder Nachwirkungen früherer Benachteiligungen auf Grund ihrer deutschen Volkszugehörigkeit unterlagen.

#### Ehegatten und Abkömmlinge

Ehegatten und Abkömmlinge des künftigen Spätaussiedlers („Bezugsperson“), können auf ausdrücklichen Antrag des Spätaussiedlers in den Aufnahmebescheid einbezogen werden. Sie müssen weiter Grundkenntnisse der deutschen Sprache nachweisen.

Grundkenntnisse der deutschen Sprache liegen dann vor, wenn die Kompetenzstufe A1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren und beurteilen“ des Europarates erreicht wird. Dies setzt voraus, dass die deutsche Sprache in ihren Grundzügen in Wort und Schrift so beherrscht wird, dass vertraute, alltägliche Ausdrücke und ganz einfache Sätze, die auf die Befriedigung konkreter Bedürfnisse zielen, verstanden und verwendet werden.

Sie können durch Vorlage des Zertifikats „Start Deutsch 1“ des Goethe-Instituts nachgewiesen werden. Nähere Informationen über die Deutschprüfung „Start Deutsch 1“ erhalten Sie bei den Goethe-Instituten im In- und Ausland oder im Internet unter [www.goethe.de](http://www.goethe.de). Dort erfahren Sie, an welchen Orten Prüfungen stattfinden und welche Prüfungsgebühr verlangt wird.



Auf Wunsch kann der Einzubeziehende auch im Rahmen einer Anhörung an einer deutschen Auslandsvertretung einen Sprachstandstest ablegen, um Grundkenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Der Sprachstandstest ist kostenlos. Die Kosten der Anreise und ggf. die Übernachtung am Ort der Anhörung können nicht erstattet werden. Der Sprachstandstest ist – wie auch die Prüfung „Start Deutsch 1“ - bei Nichtbestehen wiederholbar.

Bei Ehegatten, die mindestens 60 Jahre alt sind, reicht es für die Einbeziehung in den Aufnahmebescheid aus, wenn bei der Prüfung „Start Deutsch 1“ zumindest 52 Punkte erreicht wurden. Ehegatten, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, sollten daher dann, wenn sie die Prüfung „Start Deutsch 1“ mit mindestens 52 Punkten abgeschlossen haben, eine Teilnahmebestätigung mit dem Prüfungsergebnis vorlegen.

Die Einbeziehung von minderjährigen Abkömmlingen kann nur erfolgen, wenn zumindest ein sorgeberechtigter Elternteil einbezogen wird oder einen Aufnahmebescheid als Spätaussiedler erhält.

Abkömmlinge, die bei der Einreise noch nicht volljährig sind, müssen keine Grundkenntnisse der deutschen Sprache besitzen.

Die auf der Grundlage der Minderjährigkeit erfolgte Einbeziehung von Jugendlichen ohne Nachweis von Grundkenntnissen der deutschen Sprache wird jedoch unwirksam, sofern die Aussiedlung nicht vor Vollendung des 18. Lebensjahres erfolgt.

Wird während des laufenden Aufnahmeverfahrens oder nach Erteilung des Aufnahmebescheides ein Kind geboren oder eine Ehe geschlossen, so kann für den nachgeheirateten Ehegatten und nachgeborene Abkömmlinge die Einbeziehung formlos beantragt werden. Die Einbeziehung von Ehegatten ist aber erst dann möglich, wenn die Ehe mit der Bezugsperson seit mindestens drei Jahren besteht.

Die Einbeziehung wird unwirksam, wenn die Ehe aufgelöst wird, bevor beide Ehegatten die Aussiedlungsgebiete verlassen haben oder die Bezugsperson verstirbt, bevor die einbezogenen Personen in Deutschland Aufnahme gefunden haben. Eine Einreise der einbezogenen Personen auf der Grundlage des Einbeziehungsbescheides ist dann nicht mehr möglich.

Ehegatten und Abkömmlinge des Spätaussiedlerbewerbers, die in den Aufnahmebescheid einbezogen wurden, erhalten Hilfen zur Eingliederung in Deutschland. Die Berücksichtigung ausländischer Beitrags- und Beschäftigungszeiten in der deutschen Rentenversicherung (sog. Fremdreute) ist jedoch nur bei Personen möglich, die als Spätaussiedler (§ 4 BVFG) anerkannt wurden. Ehegatten/Abkömmlinge des Spätaussiedlers, die selbst Spätaussiedler werden wollen, müssen vor ihrer Ausreise einen eigenen Antrag auf Aufnahme als Spätaussiedler stellen!

#### Familienangehörige des Spätaussiedlerbewerbers

Die Einreise von Familienangehörigen des Spätaussiedlerbewerbers, die nicht in dessen Aufnahmebescheid einbezogen werden können, erfolgt nach den geltenden aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen. Auch der ausländische Ehegatte eines Deutschen kann grundsätzlich nur nach Deutschland kommen, wenn er deutsche Sprachkenntnisse besitzt. Im Falle einer Einreise nach aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen ist für ein dauerhaftes Bleiberecht in Deutschland die örtliche Ausländerbehörde zuständig. Die nach dem Aufenthaltsrecht einreisenden Familienangehörigen werden nicht Deutsche nach Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz (GG). Für sie kann die Möglichkeit einer erleichterten Einbürgerung bestehen.

## **II. Allgemeine Hinweise zum Aufnahmeverfahren**

Der vollständig ausgefüllte Aufnahmeantrag ist **beim Bundesverwaltungsamt, 50728 Köln**, einzureichen. Die Antragstellung kann auch über einen Bevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland erfolgen.

**Der Aufnahmebescheid kann zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn er durch Angaben erwirkt worden ist, die im Wesentlichen unrichtig oder unvollständig sind oder die Voraussetzungen für die Erteilung des Aufnahmebescheides nicht erfüllt waren oder später entfallen sind.** Auch nach dem Eintreffen im Bundesgebiet wird der Aufnahmebescheid bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben zurückgenommen. Dann ist der/die Antragsteller/in verpflichtet, in das Herkunftsgebiet **zurückzukehren**. Personen, die nicht freiwillig zurückkehren, werden abgeschoben.



Kosten, die für die Inanspruchnahme kommerzieller „Aussiedlervermittlungsbüros“ bzw. „Informationsagenturen“ usw. gezahlt werden, sind **nicht** erstattungsfähig.

Das Bundesverwaltungsamt stellt Ihnen und Ihren Angehörigen nach Begründung des ständigen Aufenthaltes in Deutschland eine Bescheinigung gemäß § 15 BVFG aus. In diesem Verfahren werden Ihre Angaben im Aufnahmeverfahren nochmals überprüft. Eine Bescheinigung wird nur Personen ausgestellt, die dauerhaft nach Deutschland übersiedeln wollen. Erst die Feststellung der Spätaussiedlereigenschaft oder der Eigenschaft als Ehegatte oder Abkömmling durch die Bescheinigung nach § 15 BVFG ist für alle deutschen Behörden verbindlich.

### III. Hinweise zum Ausfüllen des Antrags

- Bitte lesen Sie dieses Merkblatt vor dem Ausfüllen des Antrags genau durch und beachten Sie die Hinweise.
- Tragen Sie alle Angaben leserlich in Blockschrift und in deutscher Schreibweise ein.
- Bei Aufnahmebewerbern, die vor dem 01.01.1924 geboren sind, können die Angaben zu den Eltern und Großeltern entfallen.
- Fragen, die im konkreten Fall nicht zutreffen, sind mit „entfällt“ zu beantworten.
- Nur **vollständig** ausgefüllte Anträge können bearbeitet und verbeschieden werden.

#### Abschnitt I

Tragen Sie hier den Namen der Republik ein, in der der Antragsteller derzeit seinen Wohnsitz hat.

#### Abschnitt II

Tragen Sie hier die Person ein, die **Aufnahme als Spätaussiedler** finden möchte (Schreibweise lt. Pass). Aufnahme als Spätaussiedler können nur Personen finden, die vor dem 01.01.1993 geboren wurden. Wenn der Ehegatte und / oder Abkömmling ebenfalls als Spätaussiedler Aufnahme finden möchte, muss er einen eigenen Aufnahmebescheid als Spätaussiedler beantragen.

#### Abschnitt III

Hier müssen Ehegatten und Abkömmlinge der Bezugsperson eingetragen werden, wenn sie die auf Seiten 1/2 des Merkblattes genannten Voraussetzungen erfüllen und in den Aufnahmebescheid einbezogen werden sollen (Schreibweise lt. Pass).

#### Abschnitt IV

Hier müssen folgende Personen eingetragen werden, wenn die Bezugsperson gemeinsam mit diesen aussiedeln möchte (Schreibweise lt. Pass):

1. der Ehegatte, dessen Ehe mit dem Spätaussiedlerbewerber erst kürzlich geschlossen wurde (die Einbeziehung ist erst möglich, wenn die Ehe mit dem Spätaussiedlerbewerber drei Jahre besteht),
2. der minderjährige ledige Abkömmling des Ehegatten des Spätaussiedlerbewerbers, der nicht gleichzeitig dessen Abkömmling ist,
3. der Ehegatte eines einzubeziehenden Abkömmlings,
4. der minderjährige ledige Abkömmling des Ehegatten des einzubeziehenden Abkömmlings, der nicht gleichzeitig Abkömmling des Abkömmlings ist,

**Für volljährige Abkömmlinge des Spätaussiedlers, Pflegekinder des Spätaussiedlers bzw. des Abkömmlings, volljährige Abkömmlinge des Ehegatten des Spätaussiedlers oder nichtdeutsche Schwiegereltern (Eltern des Ehegatten des Spätaussiedlers) kommt die Einreise nach aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen grundsätzlich nicht in Betracht.**



**Erläuterungen zu den Ziffern ab Seite 4**

1 -3	Schreibweise des Namens lt.	5	Sofern vorhanden, deutsche
19.1-19.3	Geburts-	oder 19.5/20.5	Ortsbezeichnung angeben
20.1-20.3	Heiratsurkunde	21.5/22.3	„
21.1-21.3	„	27.3-34.3	„
22.1/22.2	„		
25.1/25.2	„		
27.1/27.2-34.1/34.2	„		
	„		

15.2 Falls die deutsche Sprache nicht erlernt wurde, kreuzen Sie bitte „nein“ an, machen hier keine weiteren Angaben und fahren fort bei Ziffer 15.3.

**IV. Im Aufnahmeverfahren benötigte Unterlagen**

Für die Bearbeitung des Aufnahmeantrages werden grundsätzlich folgende Unterlagen benötigt:

- Geburtsurkunde(n), evtl. Heiratsurkunde(n), Adoptionsurkunde(n) sowie ggf. Scheidungsurkunden aller aussiedlungswilligen Personen (auch der Kinder),
- Arbeitsbücher der aussiedlungswilligen Personen, die vor dem 01.01.1974 geboren wurden,
- Führungszeugnisse der aussiedlungswilligen Personen, die nach dem 31.12.1973 geboren wurden,
- Fotokopie des aktuellen Inlandspasses und der früheren Inlandspässe, ersatzweise vor dem neuen Inlandspass ausgestellte Unterlagen mit Nationalitätseintragung (z. B. Militärpass oder Geburtsurkunden von Kindern, wobei unerheblich ist, ob diese aussiedeln wollen).

**In welcher Form müssen die Unterlagen beigelegt werden?**

Grundsätzlich gilt:

- Benötigt werden **Kopien** vom Original mit **notarieller Beglaubigung**. Kopien müssen vollständig sein, das heißt Vorder- und Rückseite der Urkunde sind vorzulegen. Unbeglaubigte Kopien sind nicht beweisgeeignet.
- Der Beglaubigungsvermerk muss im Original vorliegen und die vollständige inhaltliche Übereinstimmung der Kopie mit dem Original bestätigen. Kopien von Beglaubigungsvermerken oder Beglaubigungsvermerke, welche lediglich die Unterschrift des Übersetzers beglaubigen, reichen nicht aus.
- Allen fremdsprachigen Unterlagen ist eine Übersetzung eines vereidigten Übersetzers beizufügen.

**Für Geburts- und Heiratsurkunden gilt zusätzlich:**

**Die Urkunden sind mit einer „Haager Apostille“ zu versehen.** Dies gilt nicht für Urkunden aus EU-Mitgliedsstaaten sowie nicht für folgende Urkunden:

Herkunftsstaat:	Ausstellung vor:
Russische Föderation	Juni 1992
Kasachstan	Februar 2001
Ukraine	Januar 2004

Die mit einer Apostille versehenen Urkunden sind als notariell beglaubigte Kopien vorzulegen.

Hinweise zum Apostilleverfahren entnehmen Sie bitte dem **Merkblatt „Haager Apostille“**.

Ist eine Apostillierung nicht möglich, dann wenden Sie sich bitte an das Bundesverwaltungsamt oder an die zuständige deutsche Auslandsvertretung.

Ihr Bundesverwaltungsamt